

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2250/90 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1990

zur Festsetzung des Mindesteinfuhrpreises für getrocknete Weintrauben im Wirtschaftsjahr 1990/91 und der im Fall der Nichteinhaltung dieses Preises zu erhebenden Ausgleichsabgabe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1202/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 wird der Mindesteinfuhrpreis für getrocknete Weintrauben unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt :

- Frei-Grenze-Preis bei der Einfuhr in die Gemeinschaft,
- Weltmarktpreise,
- Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt,
- Entwicklung des Handels mit Drittländern.

Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2089/85 des Rates vom 23. Juli 1985 mit allgemeinen Regeln für die Mindestpreisregelung bei der Einfuhr von getrockneten Trauben ⁽³⁾ sieht vor, daß die Ausgleichsabgaben unter Bezugnahme auf eine Einfuhrpreisskala festzusetzen sind. Die höchste Ausgleichsabgabe wird anhand der von den repräsentativsten Drittländern für bedeutende Mengen angewandten günstigsten Weltmarktpreise ermittelt.

Ein Mindesteinfuhrpreis ist für Korinthen und für sonstige getrocknete Weintrauben festzusetzen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 784/90 der Kommission vom 29. März 1990 zur Festsetzung des infolge der Währungs-

neufestsetzung vom 5. Januar 1990 zur Verringerung der Agrarpreise anzuwendenden Koeffizienten sowie zur Änderung der in Ecu ausgedrückten Preise und Beträge für das Wirtschaftsjahr 1990/91 ⁽⁴⁾ enthält das Verzeichnis der Preise und Beträge, die durch den Koeffizienten 1,001712 im Rahmen der Regelung für den automatischen Abbau der negativen Währungsabweichungen dividiert werden. Die von der Kommission in Ecu festgesetzten Preise und Beträge für das Wirtschaftsjahr 1990/91 müssen der entsprechenden Verringerung Rechnung tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Der im Wirtschaftsjahr 1990/91 anwendbare Mindesteinfuhrpreis für getrocknete Weintrauben wird nach Maßgabe des Anhangs I festgesetzt.
- (2) Die Ausgleichsabgabe für den Fall der Nichteinhaltung des in Absatz 1 genannten Mindesteinfuhrpreises ist im Anhang II festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 66.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 197 vom 27. 7. 1985, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1990, S. 102.

ANHANG I

Mindesteinfuhrpreise

		(ECU/t)
KN-Code	Warenbezeichnung	Mindesteinfuhrpreis
0806 20	— getrocknete Weintrauben :	
	— — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Netto Gehalt von bis zu 2 kg :	
0806 20 11	— — — Korinthen	956,72
0806 20 12	— — — Sultaninen	1 000,88
0806 20 18	— — — andere	1 000,88
	— — andere :	
0806 20 91	— — — Korinthen	854,39
0806 20 92	— — — Sultaninen	893,83
0806 20 98	— — — andere	893,83

ANHANG II

Ausgleichsabgaben

1. Korinthen des KN-Codes 0806 20 11 :

Angewandter Einfuhrpreis		Anwendbare Ausgleichsabgabe
weniger als	mindestens	
956,72	947,16	9,56
947,16	928,02	28,70
928,02	899,32	57,40
899,32	870,62	86,10
870,62		135,98

2. Korinthen des KN-Codes 0806 20 91 :

Angewandter Einfuhrpreis		Anwendbare Ausgleichsabgabe
weniger als	mindestens	
854,39	845,85	8,54
845,85	828,76	25,63
828,76	803,13	33,65
803,13	777,50	33,65
777,50		33,65

3. Getrocknete Weintrauben der KN-Codes 0806 20 12 und 0806 20 18 :

Angewandter Einfuhrpreis		Anwendbare Ausgleichsabgabe
weniger als	mindestens	
1 000,88	990,88	10,00
990,88	970,86	30,02
970,86	940,83	60,05
940,83	910,81	90,07
910,81		180,14

4. Getrocknete Weintrauben der KN-Codes 0806 20 92 und 0806 20 98 :

(ECU/t)

Angewandter Einfuhrpreis		Anwendbare Ausgleichsabgabe
weniger als	mindestens	
893,83	884,90	8,93
884,90	867,02	26,81
867,02	840,21	53,62
840,21	813,39	73,09
813,39		73,09